

(3) Die Leiter analysieren regelmäßig den Entwicklungsstand und die Ergebnisse auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens, vor allem durch Auswertung der Berichterstattung über die Ergebnisse der Neuererbewegung und der Rechenschaftslegungen der Leiter im Betrieb. Ausgehend von diesen Analysen, treffen die Leiter Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit, kontrollieren deren Verwirklichung und arbeiten persönlich mit den Neuerern zusammen.

(4) Die Leiter stützen sich bei ihren Entscheidungen zur Verbesserung der Arbeit auf zweckmäßige Formen der kollektiven Beratung mit den Werktätigen. Sie nutzen die Vorschläge und Empfehlungen aus, die vor allem bei Beratungen zur Erarbeitung und über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge, auf ökonomischen Konferenzen, in den ständigen Produktionsberatungen und in Versammlungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie von den Neuererräten und Neuererbrigaden gegeben werden.

(5) Die Direktoren der Betriebe planen und leiten entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution die Ausbildung und Entwicklung der Mitarbeiter in den BfN, der Mitglieder von Neuererbrigaden und Schlichtungsstellen sowie die Qualifizierung der betrieblichen Leiter und der Mitarbeiter in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens nach den Richtlinien des Patentamtes. Sie nutzen hierzu die vorhandenen Lehrgangsschulen und Betriebsakademien. Die Direktoren der Betriebe sichern insbesondere den Einsatz der erforderlichen Anzahl von Patent-Ingenieuren; sie gewinnen geeignete Kader für die Ausbildung als nebenberufliche Fachlehrkräfte durch das Patentamt und gewährleisten ihren Einsatz innerhalb des jeweiligen Betriebes sowie in den Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte der staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen.

## §5

### Mitarbeit der gesellschaftlichen Organisationen

(1) Die Leiter beraten alle grundsätzlichen Fragen der planmäßigen Förderung und Lenkung der Neuererbewegung mit der Leitung der Betriebsparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb, vor allem mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, dem Vorstand der Betriebssektion der Kammer der Technik, der Leitung der Freien Deutschen Jugend und dem Vorstand der Betriebsgruppe der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft.

(2) Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß alle erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen werden, welche die Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen und ihrer bewährten Organisationsformen, wie der Kommissionen für Produktionsmassenarbeit, der Neuereraktivs des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitsgremien der Kammer der Technik, der FDJ-Kontrollposten,<sup>9</sup> der Klubs Junger Techniker und der Zirkel der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zur Auswertung sowjetischer Erfahrungen, voll wirksam werden lassen.

(3) Die gesellschaftlichen Organisationen fördern die Arbeit der Neuerer, unterstützen ihre Qualifizierung und helfen bei der Durchsetzung der Neuerungen. Die gesellschaftlichen Organisationen aktivieren die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und haben das Recht, von den Leitern Maßnahmen zur einheitlichen Lenkung und Organisation der Gemeinschaftsarbeit in der Neuererbewegung zu fordern; sie organisieren die gesell-

9. Vgl. § 137 unter Reg.-Nr. 2.